Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL
FAX

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: TV EntgO Bund**
hier: Bekanntgabe Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017

Aktenzeichen: D5 - 31003/1#38
Berlin, 22. Mai 2017

Anlage: 1 Tarifvertragstext

Hiermit wird der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TV EntgO Bund vom 17. Februar 2017 bekannt gegeben. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen des Teils III Abschnitt 8 (Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten) der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Entgeltordnung):

- Anhebung der Wertigkeit für die Bearbeitung von Versorgungsbezügen aus der Entgeltgruppe 8 in die Entgeltgruppe 9a, dort Fallgruppe 2.
- Dadurch bedingte Streichung der Bearbeitung von Versorgungsbezügen in Entgeltgruppe 8.
- Ergänzung in Entgeltgruppe 7 durch Etablierung eines zusätzlichen Tätigkeitsmerkmals für Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zu einem Drittel bestimmte höherwertige Aufgaben aus den darüber liegenden Entgeltgruppen wahrnehmen,

- Redaktionelle Korrektur der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 und 2 und der Entgeltgruppe 5, indem jeweils das Wort „sowie“ hinter dem Wort „Versorgungsbezügen“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird.

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

# Änderungstarifvertrag Nr. 5
# vom 17. Februar 2017
# zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
# (TV EntgO Bund)
# vom 5. September 2013

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1
## Änderung des TV EntgO Bund

Abschnitt 8 des Teil III der Anlage 1 (Entgeltordnung) des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. August 2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe angefügt:

   „3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 2 und 3)“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

   Hinter dem Wort „Amts-“ wird das Komma gestrichen und die Worte „Dienst- oder Versorgungsbezüge“ werden durch die Worte „oder Dienstbezüge“ ersetzt.

3. Nach der Entgeltgruppe 8 wird eine Entgeltgruppe 7 eingefügt:

   „Entgeltgruppe 7

   Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zu einem Drittel aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die programmgestützte Errechnung und Zahlbarmachung der Amts-, Dienst- oder Versorgungsbezüge oder der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)“

4. In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 und 2 und der Entgeltgruppe 5 wird jeweils das Wort „sowie“ hinter dem Wort „Versorgungsbezügen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

## § 2
## Höhergruppierung auf Antrag

[1]Ergibt sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 (Bund) TVöD ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 31. August 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. März 2017 zurück. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die sechsmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. März 2017 zurück.

## § 3
## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]